

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 27 (1935)
Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feststellungen zum Bannalpwerk (Mitgeteilt vom Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg A.-G.)

Die öffentliche Aufmerksamkeit wurde in letzter Zeit durch verschiedene Zeitungsnotizen auf die tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Regierungsrate des Kantons Nidwalden und dem von ihm zur Prüfung der Bannalpfrage bestellten Experten, Herrn Prof. Dr. A. Stucky in Lausanne, hingelenkt.

Mit seinem Gutachten vom 5. September 1934 erstattete Prof. Stucky allgemein Bericht über die technische Disposition des Bannalpwerkes, seine Baukosten und seine Wirtschaftlichkeit. Er kam dabei zum Schlusse, dass der Eigenbau interessant sei, sofern Hergiswil und Stansstad vom kantonalen Werk bedient werden können. Gemäss einer Meldung der Depeschenagentur vom 19. September 1934 erachtete der nidwaldische Regierungsrat die Voraussetzungen zum Bau als gegeben und beauftragte Prof. Stucky mit der Ausarbeitung des ausführlichen Projektes und der Durchführung der Submission der Arbeit.

Das Gutachten Prof. Stuckys enthielt bei der Behandlung der Engroslieferungs-Offerte des Elektrizitätswerks Luzern-Engelberg A. G. (EWLE) eine unrichtige Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse, so dass das EWLE gezwungen war, in einer Erklärung, die auch der Öffentlichkeit übergeben wurde, nachträglich dagegen Stellung zu nehmen (Luzerner Tagbl. vom 13. Okt. 1934). In der Folge kamen direkte Besprechungen zustande. Herr Prof. Stucky konnte sich hiezu als bevollmächtigt betrachten, nachdem die regierungsrätliche Elektrizitätskommission Nidwalden das EWLE mit Schreiben vom 6. Oktober 1934 direkt an ihn gewiesen hatte. Es ist unverständlich, dass die gleiche Kommission heute durch das «eigenmächtige Vorgehen» ihres Experten überrascht ist.

In der ersten Besprechung mit Herrn Prof. Stucky stellte sich heraus, dass dieser über verschiedene Tatsachen und Vorschläge des EWLE nicht unterrichtet war, bei deren Kenntnis er unfehlbar den von ihm errechneten Engroslieferungspreis als unzutreffend erkannt hätte. Auf seinen Wunsch unterbreitete das EWLE ihm als Interpretation seiner Tarifvorschläge vom März 1934 ergänzende Vorschläge über die spätere Preisgestaltung für Detail- und Engros-Energiebezug. Während zum Beispiel der seinerzeitige Vertragsentwurf vorsah, dass die Preise bei Engrosbezug — der erst ab 1945 möglich ist — den dannzumaligen Preisverhältnissen auf dem schweizerischen Energiemarkt anzupassen seien, wurden sie nach den Herrn Prof. Stucky gemachten Vorschlägen jetzt schon endgültig festgesetzt.

In Kenntnis früherer, vom EWLE nicht zurückgezogener Angebote und der Interpretation der Preisanpassungsklausel des vom frühern Regierungsrat zur Annahme empfohlenen Vertragsentwurfes überprüfte nun Prof. Stucky die Wirtschaftlichkeit des Bannalpwerkes neuerdings. Gestützt auf das Ergebnis dieser neuen, objektiven Prüfung musste es Herr Stucky ablehnen, die von den Bannalpfreunden gewünschte Erklärung abzugeben, wonach das Bannalpwerk wirtschaftlich sei und gebaut werden solle, wenn Hergiswil und Stansstad beliefert werden können. Obschon das EWLE die Annahme der Experten Dr. Büchi, Direktor Gysel, Professor Dr. Wyssling und Professor Dr. Stucky hinsichtlich der zu erwartenden Vermehrung des Energiekonsums nicht zu der seinigen machen kann, und obschon zwischen den Baukostenberechnungen der beiden Hauptexperten sehr grosse Differenzen bestehen, anerkennt das EWLE die Bemühungen Professor Stuckys, nach Kenntnis und Bewertung aller Unterlagen einen objektiven Befund zu formulieren. Da dieser nicht nach Wunsch der nidwaldischen Elektrizitätskommission ausfiel und Prof. Stucky sich nicht entschliessen konnte, die wirtschaftliche Basis zu verlassen, auf die der nidwaldische Landrat die Bannalpfrage mit Recht gestellt hat, verzichtete Prof. Stucky auf die weitere Mitarbeit.

Wenn ein Mitglied des nidwaldischen Regierungsrates im Landrat behauptet hat, dass Prof. Dr. Stucky von den Elektrizitätswerken unter Druck gesetzt worden sei, so gibt es sich keine Rechenschaft, dass derartige unsächliche Methoden bei den schweizerischen Elektrizitätswerken nicht angewendet werden.

Précisions sur le projet de Bannalp.

Communiqué par l'Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg.

Diverses notes de journaux ont attiré l'attention sur les divergences d'opinion entre le Conseil d'Etat du Nidwald et M. Stucky, ing. à Lausanne, choisi comme expert pour l'étude de l'installation de Bannalp.

Le rapport du 5 septembre 1934 de M. Stucky concluait à l'intérêt de l'installation, si Hergiswil et Stansstad étaient alimentés par l'usine cantonale. Le Conseil d'Etat admit le principe des travaux et confia l'étude du projet à M. Stucky. Mais ce rapport se basait sur des tarifs d'énergie électrique de l'Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg A. G. erronés, M. Stucky n'ayant pas été informé des modifications. E. W. L. E. lui transmit alors ses propositions de tarifs nouveaux, pour fourniture d'énergie en gros et en détail, applicables dès 1945.

En se basant sur ces faits nouveaux, M. Stucky, après nouvelle étude dut se résoudre à retirer son préavis favorable au projet comportant la connexion à Hergiswil et Stansstad. La conclusion définitive ne correspondant pas au désir de la Commission d'étude du Nidwald, M. Stucky renonça à continuer sa collaboration.

Kraftwerk Bannalp

Herr Oberingenieur Caflisch schreibt uns:

Mit der in Nr. 9/1934 erschienenen Einsendung hoffte ich meine Veröffentlichung über die technischen Grundlagen des Bannalpprojektes als abgeschlossen betrachten zu dürfen. Leider verlangt nun aber die Erwiderung in Nr. 12/1934 eine sachliche Richtigstellung.

Herr Dir. Frymann glaubt aus der Tatsache, dass Herr Prof. Stucky in seinem Gutachten (Tabelle 16) bei einem Energiebedarf von 5 Mio. kWh noch Fr. 4000.— für Beschaffung von Fremdenenergie vorsieht, schliessen zu dürfen, dass meine Berechnungen über die Energiedarbietung der Bannalpwasserkraft unrichtig seien. Die von mir zu 5,656 Mio. kWh und in der Folge von Herrn Prof. Stucky zu 5,60 Mio. kWh berechnete Energiemenge stellt die Darbietung der Bannalpwasserkraft an konsumangepasster Energie für ein massgebendes Jahr dar, wie solche alle 3—4 Jahre einmal vorkommen können. Dies schliesst natürlich nicht aus, dass dazwischen trockenere Jahre fallen können. Um solchen Eventualitäten gerecht zu werden, hat Herr Prof. Stucky bei dem in der späteren Entwicklung sich einstellenden Bedarf von 5 Mio. kWh vorsichtshalber mit einem Fremdstrombezug von 50,000 kWh gerechnet.

Aus den über 16 Jahre sich erstreckenden Messungen der Abflussmengen der Engelberger Aa bei Büren zu schliessen, wäre über 12 Jahre die von mir errechnete Energiemenge und mehr dem Bannalpwerk zur Verfügung gestanden und über 15 Jahre mindestens 5 Mio. kWh, während nur in einem einzigen Jahre (1920/21) diese Menge unterschritten worden wäre. Es zeigt dies, dass Herr Prof. Stucky in seinem Gutachten sehr vorsichtig gerechnet hat.

Welche falschen Schlüsse sich aus dem von Herrn Dir. Frymann angewandtem Beweisverfahren ergeben können, zeigt dessen sinngemässe Anwendung auf die Berechnung von Herrn Dr. Büchi. Es ergibt sich nämlich daraus der logische Schluss, dass die von Herrn Dr. Büchi angegebene Energiemenge von 4,2 Mio. kWh ebenfalls zu gross und daher die Energiedarbietung der Bannalpwasserkraft erheblich unter 4 Mio. kWh liegen müsste, welche Behauptung bisher noch nie aufgestellt wurde.

Die Energiedarbietung einer Wasserkraft darf nicht nach einem in der Entwicklung eines Werkes einmal eintretenden Bedarf beurteilt werden, sondern die Berechnung der voraussichtlich ausnützbaren Energiemenge muss sich stützen

auf direkte Messungen der Abflussmengen des betreffenden Gebietes, oder wo solche Messungen nicht oder in ungenügender Masse vorhanden sind, auf Vergleiche mit Messungen in möglichst naheliegenden Einzugsgebieten, wobei der Individualität der einzelnen Gebiete Rechnung zu tragen ist. Dass bei der grossen Veränderlichkeit der Abflussmengen der Einzugsgebiete unserer Gebirge die in der Zukunft vorhandenen Energiemengen mit den berechneten Energiemengen nicht mathematisch genau übereinstimmen werden und dass es deshalb angezeigt ist, gewisse Reserven vorzusehen, dürfte sich bei Sachverständigen einer weiteren Erörterung erübrigen.

Die Tatsache, dass zwei auf denselben Grundlagen aufgebaute und ganz unabhängig voneinander durchgeführte Berechnungen Resultate ergeben haben, die nur um 1 % voneinander abweichen, dürfte, wie ich bereits in Nr. 9/1934 bemerkt habe, der beste Beweis sein für die Richtigkeit der Berechnungen und damit für das Vorhandensein der Energiedarbietung von 5,6 Mio. kWh der Bannalpwasserkraft über ein massgebendes Jahr.

Auf diese Erwiderung schreibt Herr Direktor Frymann, Luzern, folgendes:

Die Bannalpfrage ist natürlich keine Lebensfrage für die schweizerische Energiewirtschaft, aber für den Kanton Nidwalden wohl die schwerwiegendste Frage, über die er seit langem zu entscheiden hatte. Eine klare, von jedem «wenn» und «aber» befreite Darstellung der Produktionsverhältnisse ist notwendig. Da bis heute kein Projekt vorliegt, das einen Zusammenschluss mit einem fremden Werk vorsieht, so muss eben das Bannalpwerk allein den jeweils vorhandenen Energiebedürfnissen genügen. Herr Prof. Stucky hat, um 5,6 Mio. kWh Energie an die Konsumenten abgeben zu können, für Fremdstrombezug 4000 Franken in seine Betriebskostenberechnung aufgenommen. Kann man diese Energie aber nicht beziehen, so muss eben die konsumangepasste Energie, die das auf sich selbst angewiesene Werk produzieren kann, entsprechend niedriger eingesetzt werden. Dies dürfte nun doch wohl klar aus den Stuckyschen Berechnungen folgen. Es sei denn, dass Herr Caflisch eine gelegentliche Einschränkung der Stromabgabe in Rechnung setzen will!

Anmerkung der Redaktion: Wir schliessen damit diese Auseinandersetzung.

Wasser-u. Elektrizitätsrecht. Wasserkraftnutzung. Binnen'schiffahrt. Verschiedenes.

Die neue Rheinschiffahrts-Akte

Seit Frankreich Rheinuferstaat geworden ist, bemüht es sich, von den in der Rheinzentralkommission (Z. K.) vertretenen Staaten die Zustimmung zu wichtigen Abänderungen der Rheinschiffahrtsakte zu erreichen. Obwohl die neuen Entwürfe darüber offiziell geheim gehalten werden, hat man sich in Holland und in Deutschland nicht gescheut, diese landeswichtigen Fragen in der Öffentlichkeit zu diskutieren. Einem von Prof. B. M. Telders, Lehrer für Völkerrecht an der Universität Leiden, vor deutschen juristischen Fachgenossen gehaltenen Vortrage¹ entnehmen wir folgende Auffassungen:

Der Verfasser greift auf den Ursprung und die Entwicklung der Z. K. zurück. Als völlig unpolitische, verkehrstechnische

Konferenz hat sie 1830 bis 1914 den Rheinuferstaaten beratend zur Seite gestanden, wobei es ihr möglich wurde, anerkannt zweckmässige und nützliche Arbeit zu leisten. Ihre Entscheidungen erhielten mit der Ratifikation durch die Regierungen Rechtskraft. Mit der Rückkehr Frankreichs an den Strom hat dieses aber ganz neue Ziele in die Rheinakte hineingetragen.

a) Ein erstes Ziel, nämlich die Gewinnung der Hegemonie in der Z. K. hat es durch die im Versailler Vertrag durchgesetzte Herbeiziehung von Nichtuferstaaten und das Recht zur Ernennung des Vorsitzenden erreicht. Telders stellt sich auf den Standpunkt, dass es begreiflich, aber doch unrichtig war, Belgien eine Stimme zuzuteilen. Nichtuferstaaten, die nichts zur Unterhaltung des Fahrwassers beitragen, gehören nicht in die Kommission und zwar um so weniger, je mehr Befugnisse diese zugeteilt bekommt. Durch den Beizug der Nichtuferstaaten ist die Z. K. ein politisches Organ geworden, in dem Frankreich die Führung innehat.

¹ B. M. Telders: „Der Kampf um die neue Rheinakte“; öffentlich-rechtliche Vorträge und Schriften, Heft 17. Verlag Gräfe und Unzer, Königsberg Pr.; Preis R. M. 2.25. Der Vortrag enthält im Anhang den in erster Lesung genehmigten Entwurf der neuen Rheinakte vom November 1932.

b) Das zweite Ziel, um das es bei den Vorschlägen Frankreichs geht, ist die Erweiterung der Befugnisse der Z. K. von der Beratung der Regierungen zur Entscheidung und zum verbindlichen Beschlusse. So enthält der Entwurf 1932 die Bestimmung, dass die Uferstaaten pflichtig sein sollen, der Z. K. die Pläne aller Arbeiten im Flussbett oder sonstiger Werke, die die Schiffbarkeit des Rheines beeinträchtigen können, zur Genehmigung zu unterbreiten. In der Ueberzeugung, dass die Uferstaaten im eigensten Interesse nichts vorkehren, was der Schifffahrt zum Schaden gereicht, ist diese Bestimmung von Holland und Deutschland als überflüssig und als gefährlicher Eingriff in die Souveränität der Länder abgelehnt worden. Beide haben vorgeschlagen, gerade für diese Art von Entscheidungen auf jeden Fall die Regel beizubehalten, dass sie für keinen Staat verbindlich sein sollen, der ihr nicht zugestimmt hat. Also nur konsultative Funktion der Z. K.

c) Rheinregime: Die Niederlande haben die zum Meere führenden Rheinmündungen bisher wohl einer ähnlichen Regelung unterworfen wie den Rhein selbst, liessen es aber nicht zu, dass die hydrotechnisch ganz anders zu bewertenden Mündungen in die Rheinakte selbst einbezogen wurden. Die Unterhaltungspflichten können niemals in gleicher Weise übernommen werden, wie für den Rhein. Mit diesem Unterschied in den Unterhaltungspflichten hängt die bisherige Begrenzung des Rheinregimes zusammen. Demgegenüber verlangt der neue Entwurf die Kompetenzerweiterung der Z. K. nicht nur über die Wasser unterhalb Gorkum (Zusammenfluss von Waal und Maas) und Krimpen (Lek), sondern sogar über die Gewässer, die den Rhein mit der Schelde verbinden. Das gesamte niederländische Wassergebiet soll praktisch unter Verwaltung und Kontrolle der Z. K. kommen. Holland hat es abgelehnt, über diese Forderungen zu diskutieren, und Telders stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass der Z. K. ein selbständiges Entscheidungsrecht auf jeden Fall so lange nicht eingeräumt werden kann, solange Frankreich für die Kommission solche Kompetenzerweiterung und für sich die Vorzugsstellung in der Z. K. beansprucht.

Telders erinnert ferner daran, dass, obgleich auch der neue Entwurf das Rheinregime bei Basel, und nicht schon weiter oben beginnen lasse, Art. 362 des Versailler Vertrages doch die Absicht verrate, die Kompetenz der Z. K. mit der Zeit zum Bodensee auszudehnen. Diesem Hinweise fügen wir bei, dass die Schweiz deshalb alles Interesse hat, bei den Beratungen der neuen Akte, insbesondere der Artikel über Genehmigung und Kontrollpflicht aller baulichen Massnahmen am Strome sehr vorsichtig zu sein. Die Konsequenzen für die schon erstellten und die geplanten Ober-rheinkraftwerke sind wohl zu überlegen. Das oberhalb Basel einsetzende völlig veränderte Nutzungsregime (national zu regelnde Wasserkraftnutzung als Voraussetzung der Schifffahrt) bringt es mit sich, dass die Z. K. oberhalb Basel zweckmässigerweise überhaupt kein Mitspracherecht erhalten kann. Im wesentlichen gilt es auch für die Schweiz, die Rheinakte von 1868 möglichst unverändert aufrecht zu erhalten.

Kr.

Rheinregulierungskommission.

Die Kommission für die Regulierung des Rheines bis zum Bodensee hat ihre Arbeiten Ende Juni 1934 als erfüllt erklärt und nimmt nur noch die Liquidierung der Geschäfte vor. Für die Weiterführung gewisser Ergänzungsarbeiten, speziell am Diepoldsauer-Durchstich, ist eine neue Kommission von je zwei schweizerischen und zwei österreichischen Vertretern ernannt worden. Wegen dieser Neuorganisation

waren im Kanton St. Gallen Bedenken laut geworden, die in einer Eingabe des Regierungsrates an den Bundesrat ihren Ausdruck fanden. Man befürchtete namentlich eine Rückwirkung auf die Bundessubvention für die noch auszuführenden Arbeiten. Der Bundesrat hat am 13. Dezember 1934 eine beruhigende Antwort nach St. Gallen abgehen lassen.

Entwicklung des Strassburger Rheinhafens.

Von grosser Bedeutung für den Strassburger Hafen ist der Schifffahrtsverkehr mit der Schweiz, der nach Fertigstellung des Kempter Rhein-Seitenkanals eine beträchtliche Steigerung erfahren hat. Aus den provisorischen Zahlen für 1934 geht hervor, dass der Verkehrsumfang im letzten Jahr auf 5,56 (5,20) Mill. t gestiegen ist. Das bedeutet nach der Rekordzahl von 1930 (5,7 Mill. t) eine zweite Höchstleistung in der zehnjährigen Periode 1924—1934. Die Einfuhr ging um 200,000 t zurück, während die Ausfuhr um 550,000 t gewachsen ist. Die Einfuhrverminderung betrifft vor allem Frankreich. Der Warenumsatz über Strassburg nach der Schweiz war hingegen im Wachsen begriffen, und zwar sowohl der Weitertransport per Eisenbahn, wie auch der Schifffahrtsverkehr durch den Rhein-Rhonekanal (Hüniger Zweigkanal gegenüber Basel). Der Kanalverkehr allein erfuhr im letzten Jahr eine Zunahme um 150,000 t, und zwar nicht zuletzt wegen der Fertigstellung elektrischer Treidelanlagen.

Basler Rheinhafenverkehr

Januar 1935.

A. Schiffsverkehr.

	Rheinkähne		Kanalkähne		Güterboote		Ladung t
	belad.	leer	belad.	leer	belad.	leer	
Bergfahrt Rhein	—	—	—	—	1	—	100
Bergfahrt Kanal	—	—	691	—	—	—	155632
Talfahrt Rhein	—	—	93	570	—	2	4769
Talfahrt Kanal	—	—	5	—	—	—	700
	—	—	789	570	1	2	161201

B. Güterverkehr.

	Bergfahrt	Talfahrt
St. Johannshafen	20197 t	64 t
Kleinhünigerhafen	114450 t	5405 t
Klybeckquai	21085 t	—
	155732 t	5469 t

Warengattungen im Bergverkehr (in Mengen von über 1000 t): Getreide und Futtermittel, Kohlen, Koks, Briketts, flüssige Brennstoffe, verschiedene Nahrungsmittel, chemische Rohprodukte, Eisen und Metalle, Holze.

Warengattungen im Talverkehr (in Mengen von über 1000 t): Erzeugnisse der chemischen und elektro-chemischen Industrie, Futtermittel.

Gesamtverkehr vom 1. bis 31. Januar 1935.

Monat	Bergfahrt		Talfahrt		Total t	
Januar	155732	62516	5469	2536	161201	65052

wovon Rheinverkehr 4869 746 t
wovon Kanalverkehr 156332 64306 t
161201 65052 t

Die in Kursiv angegebenen Zahlen bedeuten die Totalziffern des korrespondierenden Monats des Vorjahres.

Schifffahrtsamt Basel

Die Gaserzeugung der schweiz. Gaswerke im Jahre 1934.

Die Gaserzeugung der schweizerischen Gaswerke hat im Jahre 1934 um 3,6 Mio. m³ = 1,5 % zugenommen. Die totale Gaserzeugung in diesem Jahr betrug 255,6 Mio. m³. Die Zahl neuer Gasabonnenten hat um rund 16,000 zugenommen, entsprechend einer gleichen Zahl neu angeschlossener Gasmesser.

Marktpreise**Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 25. Januar 1935**

Mitgeteilt von der «KOX» Kohlenimport A.-G. Zürich

	Calorien	Aschen- gehalt	25. Okt. 1934	25. Nov. 1934	25. Dez. 1934	25. Jan. 1935	25. Febr. 1935
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Saarkohlen: (Mines Domaniales)							
per 10 Tonnen franco unverzollt Basel							
Stückkohlen	6800-7000	ca. 10 ⁰ / ₀	310.—	310.—	310.—	310.—	310.—
Würfel I 50/80 mm			330.—	330.—	330.—	330.—	330.—
Nuss I 35/50 mm			325.—	325.—	325.—	325.—	325.—
Nuss II 15/35 mm			295.—	295.—	295.—	295.—	295.—
Nuss III 8/15 mm			275.—	275.—	275.—	275.—	275.—
Zonenvergütungen für Saarkohlen Fr. 10.— bis 55.— per 10 Tonnen je nach den betreffenden Gebieten und Körnungen							
franco verzollt Schaffhausen, Singen, Konstanz und Basel							
Grosscocks (Giesscocks)	ca. 7200	8-9 ⁰ / ₀	382.—	382.—	382.—	382.—	382.—
Brechcocks I			365.—	365.—	365.—	365.—	365.—
Brechcocks II			377.50	377.50	377.50	377.50	377.50
Brechcocks III			365.—	365.—	365.—	365.—	365.—
Fett-Stücke vom Syndikat			370.—	370.—	370.—	370.—	370.—
Fett-Nüsse I und II	ca. 7600	7-8 ⁰ / ₀	370.—	370.—	370.—	370.—	370.—
Fett-Nüsse III			365.—	365.—	365.—	365.—	365.—
Fett-Nüsse IV			350.—	350.—	350.—	350.—	350.—
Essnüsse III			425.—/435.—	425.—/435.—	425.—/435.—	425.—/435.—	425.—/435.—
Vollbrikets			365.—	365.—	365.—	365.—	365.—
Eiforbrikets			375.—	375.—	375.—	375.—	375.—
Schmiedennüsse III			395.—	395.—	395.—	395.—	395.—
Schmiedennüsse IV			380.—	380.—	380.—	380.—	380.—
Coks ab Schiff stellt sich entsprechend billiger							
franco Basel verzollt							
Belg. Kohlen:							
Braisettes 10/20 mm	7300-7500	7-10 ⁰ / ₀	390.—	390.—	390.—	—	—
Braisettes 20/30 mm			470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Steinkohlenbrikets I. cl. Marke	7200-7500	8-9 ⁰ / ₀	375.—	375.—	340.—	340.—	340.—
Grössere Mengen entsprechende Ermässigungen							

Ölpreisnotierungen

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie., Zürich

	per 100 kg Fr.		per 100 kg Fr.
Gasöl, Ia. erste Qualität, min. 10,000 Kal. unterer Heizwert bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, unverzollt: Basel, Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs	7.50/7.65	Chiasso	5.90/6.05
Genf	8.—/8.15	Pino	6.—/6.15
Chiasso	7.90/8.05	Iselle	6.20/6.35
Pino	8.—/8.15	Detailpreise für Gasöl I. Qualität: bei Bezug in Fässern, oder per Tankwagen per % kg netto, franko Domizil in einem grösseren Rayon um Zürich	9.85/12.30
Iselle	8.20/8.35	Heizöl II: bei Bezug in Fässern oder per Tankwagen per % kg netto, franko Domizil in einem grösseren Rayon um Zürich	8.80/11.25
Heizöl: zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen unverzollt: Basel	6.05/6.20	Petrol für Leuchtzwecke und Traktoren	20.—/22.—
Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs	6.50/6.65	Spezialpetrol	23.—/25.—
Genf	6.55/6.70	Superpetroleum	25.—/27.—
Chiasso	6.90/7.05	per 100 kg in einem grösseren Rayon um Zürich.	
Pino	7.—/7.15	Benzin für Explosionsmotoren,	
Iselle	7.20/7.35	Schwerbenzin	41.50/48.65
Industrie-Heizöl: zirka 9850 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen nur an Industrien mit Anschlussgeleise, unverzollt: Basel	5.50/5.65	Mittelschwerbenzin	42.50/49.65
Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs	5.50/5.65	Leichtbenzin	62.—/65.—
Genf	6.—/6.15	Gasolin	69.—/72.—
		Benzol per % kg netto, franko Talbahnstationen	65.—/68.—
		Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Zisternen.	